

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/7 3Ob562/81, 5Ob620/88, 8Ob570/93, 6Ob9/01v, 6Ob131/01k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.1981

Norm

ABGB §143 Abs2

EheG §68

EheG §69 Abs3

EheG §71

Rechtssatz

Durch die Schaffung des§ 143 Abs 2 ABGB idFBGBI 1977/403 wurde an der bisherigen Rangordnung der Unterhaltpflichtigen nach §§ 68, 71 EheG nichts geändert. Ein Unterhaltsbeitrag nach § 68 EheG ist also auch weiterhin erst zuzubilligen, wenn der Unterhalt des bedürftigen Ehegatten nicht durch unterhaltpflichtige Verwandte, zB Kinder, gedeckt werden kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 562/81

Entscheidungstext OGH 07.10.1981 3 Ob 562/81

Veröff: SZ 54/140 = EvBI 1982/5 S 16 = JBI 1982,660

- 5 Ob 620/88

Entscheidungstext OGH 25.10.1988 5 Ob 620/88

Auch; Veröff: EvBI 1989/66 S 242 = EFSIg 25/2 = NZ 1989,99

- 8 Ob 570/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 8 Ob 570/93

Vgl; Beisatz: Grundsätzlich und im Regelfall steht der Billigkeitsunterhaltsanspruch nach § 68 EheG gegen den geschiedenen Gatten nur subsidiär zu, soweit keine unterhaltpflichtigen Verwandten vorhanden sind oder diese im Einzelfall keinen (oder keinen ausreichenden) Unterhalt schulden. Dieser Regelfall gilt dann nicht mehr, wenn er nicht der Billigkeit entspricht. (hier: der geschiedene Ehegatte hat ein derart hohes Einkommen, das jenes der primär unterhaltpflichtigen Kinder um ein Vielfaches übersteigt); er hat daher einen Teil des Unterhaltes zu leisten. (T1)

- 6 Ob 9/01v

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 9/01v

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die für Unterhaltsansprüche nach § 68 EheG idF vor EheRÄG 1999 geltenden Grundsätze über das Verhältnis des Anspruches auf Billigkeitsunterhalt gegen den geschiedenen Ehegatten zum Unterhaltsanspruch gegenüber den in § 71 EheG genannten Verwandten können auch auf Unterhaltsansprüche nach § 69 Abs 3 EheG angewendet werden. (T2)

- 6 Ob 131/01k

Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k

Beis wie T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2002/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0047949

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>